

CORPORATE GOVERNANCE

Die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüferin / des Wirtschaftsprüfers

Die Unabhängigkeit ist eine der wesentlichen Grundvoraussetzungen für die Arbeit von Wirtschaftsprüfern und ein wesentliches Kriterium bei deren Auswahl. Jede Wirtschaftsprüferin und jeder Wirtschaftsprüfer ist als **Person** durch das Berufsrecht verpflichtet, ihre/seine Leistungen unabhängig und objektiv durchzuführen. Verstößt sie/er gegen diese berufsrechtlichen Vorschriften, drohen verschiedene Konsequenzen, von Schadenersatz zu disziplinarrechtlichen Maßnahmen, wie Strafen bis hin zu einer vorübergehenden Suspendierung der Berufsausübung

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Vorschriften für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Wahrung der Unabhängigkeit **im Rahmen von gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen**. Wenn eine Wirtschaftsprüferin /ein Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer tätig wird, also die Jahresabschlüsse eines Unternehmens überprüft und u.a. deren Richtigkeit und Vollständigkeit im Rahmen eines Bestätigungsvermerkes bestätigt, ist ihre/seine Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Objektivität essentiell und muss jegliche Besorgnis einer Befangenheit ausgeräumt sein. Die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen sind durch EU-Regulierungen vorgegeben, werden durch lokale Vorschriften übernommen und erweitert und bilden damit ein ausgeklügeltes System der Unabhängigkeit und Unbefangenheit von Abschlussprüfern.

Dabei werden **bei gesetzlichen Abschlussprüfungen** im Wesentlichen **3 Stufen** unterschieden, die auf das zunehmende öffentliche Interesse abgestimmt sind.

1. Das stärkste öffentliche Interesse besteht bei der Prüfung von Abschlüssen von **„Unternehmen in öffentlichem Interesse“** (Public Interest Entities oder abgekürzt PIE). Hierunter fallen börsennotierte Unternehmen, Banken und Versicherungen. Zahlreiche Personen verlassen sich auf die Richtigkeit und Verlässlichkeit der Jahresabschlüsse und Finanzberichterstattungen von PIEs – wirtschaftlich versierte Personen wie Finanzanalytistinnen und -analysten, Investorinnen und Investoren, Kreditgeberinnen und Kreditgebern, aber auch wirtschaftlich weniger versierte oder ausgebildete Personen, wie Sparerinnen und Sparer, Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer, Arbeiterinnen und Arbeiter und Angestellte. Da versteht es sich von selbst, dass es **besonders strenge Vorschriften** rund um die Unabhängigkeit für Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer derartiger Unternehmen geben muss und auch gibt. Dazu gehört neben einer finanziellen, wirtschaftlichen und persönlichen Unabhängigkeit auch die seit 2016 geltende sogenannte **externe Rotation**.

Eine Abschlussprüferin/ein Abschlussprüfer darf ein solches Unternehmen maximal 10 aufeinanderfolgende Jahre prüfen. Danach muss das Unternehmen eine andere Abschlussprüferin oder einen anderen Abschlussprüfer - und zwar von einer anderen Prüfungsgesellschaft – auswählen und beauftragen.

Eine Abschlussprüferin/ein Abschlussprüfer darf bei Unternehmen in öffentlichem Interesse auch nur sehr eingeschränkt andere Leistungen erbringen, nämlich nur die gesetzlich festgelegten ‚zulässigen Nichtprüfungsleistungen‘ (im Wesentlichen sind das Leistungen ohne Gefahr der Selbstprüfung). Und diese Leistungen dürfen auch nur dann erbracht werden, wenn diese in einem **Vorab-Genehmigungsverfahren** (Pre-Approval) vom jeweiligen Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates genehmigt wurden. Darüber hinaus besteht für die Erbringung von zulässigen Nichtprüfungsleistungen auch eine **Honorarobergrenze** (Fee Cap). Das Gesamthonorar für derartige Leistungen darf max. 70% des Dreijahres-Durchschnitts der Gesamthonorare für die Abschlussprüfungen des Unternehmens sowie beherrschter Tochterunternehmen betragen.

2. Auch bei der Prüfung von Abschlüssen von **besonders großen Kapitalgesellschaften** (oftmals auch „XL-Gesellschaften“ genannt) besteht ein starkes öffentliches Interesse, das sich in erhöhten Anforderungen zur Unabhängigkeit widerspiegelt. Über die allgemeinen Anforderungen zur Unabhängigkeit, die für alle Kapitalgesellschaften gelten, hinaus, soll eine Einschränkung der zulässigen Beratungsleistungen und auch eine personenbezogene Rotation der verantwortlichen Prüferin/des Prüfers, sogenannte ‚**interne Rotation**‘, die Objektivität und erforderliche Distanz der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers gewährleisten. Bei der internen Rotation dürfen für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer maximal 7 aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse prüfen. Danach heißt es mindestens 3 Jahre pausieren („Cool-Off“ Periode). Während dieser Zeit darf eine andere Wirtschaftsprüferin / ein anderer Wirtschaftsprüfer – auch einer derselben Prüfungsgesellschaft – die Abschlussprüfung durchführen. Mehrere Unabhängigkeitsvorschriften, die für die Abschlussprüfungen aller Kapitalgesellschaften gelten (siehe nächster Punkt), sind für XL-Gesellschaften noch strenger gefasst. So dürfen Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer für XL-Gesellschaften keine gestaltenden Rechts- und Steuerberatungsleistungen erbringen und auch max. 15% ihrer Gesamteinkünfte von der geprüften Gesellschaft oder deren Unternehmensgruppe erhalten.
3. Für die Prüfung von Abschlüssen **aller Kapitalgesellschaften** gilt, dass Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer nicht an der Erstellung des Abschlusses selber, an wesentlichen Bewertungen für Posten in dem Jahresabschluss sowie an der internen Revision mitwirken dürfen (sogen. „Selbstprüfungsverbot“), keine Organfunktionen wahrnehmen oder sich an dem geprüften Unternehmen oder deren Unternehmensgruppe finanziell nicht beteiligen dürfen. Auch wer zu hohe Gesamteinkünfte, das sind max. 30%, von der geprüften Gesellschaft oder deren Unternehmensgruppe, bezieht, ist nicht mehr unabhängig und von der Abschlussprüfung ausgeschlossen.

Die Unabhängigkeitsvorschriften gelten nicht nur für die einzelne Wirtschaftsprüferin / den einzelnen Wirtschaftsprüfer sondern auch für Personen, die mit ihr/ihm gemeinsam den Beruf ausüben sowie bei Leistungen im Zusammenhang mit der Mitwirkung am Jahresabschluss für das gesamte **Netzwerk**, unabhängig ob die Netzwerkgesellschaften im Inland oder Ausland ansässig sind.

Damit die Einhaltung der umfassenden Unabhängigkeitsvorschriften auch vor der Wahl einer Abschlussprüferin / eines Abschlussprüfers tatsächlich gewährleistet wird, muss die Abschlussprüferin / der Abschlussprüfer diese prüfen und dem Aufsichtsrat bzw. der Geschäftsführung schriftlich bestätigen. Der weiteren Transparenz dient, dass die Abschlussprüferin / der Abschlussprüfer in dieser **schriftlichen Bestätigung der Unabhängigkeit** auch über das von der Gesellschaft für das vorangegangene Geschäftsjahr erhaltene Entgelt berichtet.

Eingebettet ist die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in ein **anspruchsvolles Qualitätssicherungssystem**, welches in regelmäßigen Abständen von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB), eine unabhängige Behörde unter der Rechtsaufsicht des Bundesministers für Finanzen, oder von einem von der APAB anerkannten Qualitätssicherungsprüfer eingehend überprüft wird. Werden im Rahmen der Inspektionen bzw. der Qualitätssicherungsprüfungen Mängel festgestellt, ordnet die APAB Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel an. Bei Vorliegen von schwerwiegenden Mängeln kann die APAB die Erteilung einer Bescheinigung und die damit verbundene Registrierung, welche Voraussetzung dafür ist gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen zu dürfen, versagen.